

# EDV-Mängel – Rechtsprechung und Literatur (Teil 5)

Armin Nack

## Inhaltsverzeichnis Teil 5

V. Lizenzvertrag

VI. Gemischte Verträge

VII. cic

A. Beratungs-, Hinweis- und Aufklärungspflichten

B. Verjährung

VIII. pVV

IX. AGBG

X. Prozessuales

## V. Lizenzvertrag

*Heussen; GRUR 1987, 779*

Urheber- und lizenzrechtliche Aspekte bei der Gewährleistung für Computersoftware. Erörterung von Einzelfragen. – Zum Problem der Rechtsnatur von Lizenzverträgen.

*Rechtsnatur von  
Lizenzverträgen*

*OLG Düsseldorf, Urt. v. 9.6.1989 – 16 U 209/88 = NJW 1989, 2627*

Gewährleistung bei Lizenzvertrag über Software richtet sich nach Kaufrecht BGB § 459

*Gewährleistung nach Kaufrecht*

Auch wenn in einem Lizenzvertrag über die Software bestimmt ist, daß die Software im Eigentum des Lizenzgebers verbleibt und Dritten nicht veräußert oder zugänglich gemacht werden darf, richtet sich die Gewährleistung nach Kaufrecht.

*OLG Hamm, Urt. v. 28.5.1986 – 19 U 63/84 = CR 1987, 363*

Abnahme bei Lizenzvertrags-Software

BGB § 640

*Abnahme bei  
Lizenzvertrags-Software*

Ein Lizenzvertrag über ein Finanzbuchhaltungsprogramm ist ein Werklieferungsvertrag über eine vertretbare Sache, auf den gemäß § 651 BGB Kaufvertragsrecht Anwendung findet. § 640 BGG, der die Abnahme regelt, ist daher nicht anzuwenden.

*BGH, Urt. v. 3.6.1981 – VIII ZR 153/80 = NJW 1981, 2684*

Nutzung eines mit vorprogrammierter Sperre versehenen Computerprogramms

BGB § 542

*“Expiration date” und  
Beeinträchtigung der  
Gebrauchsüberlassung*

Das Vorhandensein einer vom Hersteller vorprogrammierten periodischen Sperre eines Computerprogramms (expiration date), welche dem Schutz vor unbefugter Nutzung dient, gibt dem Nutzungsberechtigten kein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages wegen Beeinträchtigung der Gebrauchsüberlassung.

*OLG Nürnberg, Urt. v. 20.6.1989 – 3 U 1342/88 = NJW 1989, 2634*

Weiterveräußerungsverbot des Betriebssystems

AGB § 9

*Verbot der Weiterveräußerung  
des Betriebssystems*

1. Eine “Lizenz” an einem Betriebssystem gegen Einmalvergütung berechtigt den Erwerber, das Betriebssystem (unter gleichzeitigem Verzicht auf eigene Nutzung) an einen Dritten weiterzugeben.

2. Eine AGB-Klausel, die bei einem proprietären Betriebssystem dessen Weiterübertragung ausschließt, ist unwirksam, auch wenn vorgesehen ist, daß der Lieferant mit dem Erwerber einen neuen “Lizenzvertrag” zu schließen bereit ist.

*LG Lüneburg, Urt. v. 3.6.1988 – 4 S 25/88 = NJW 1988, 2476*

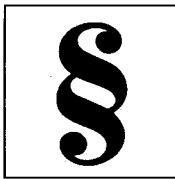
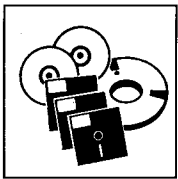
Interesse an Rückgabe von Computerprogrammen nach Ablauf des Lizenzvertrages

BGB § 276; AGB-Gesetz § 9

*Ablauf des Lizenzvertrages und  
Rückgabe der Software*

1. Der Software-Lizenzgeber hat kein nennenswertes Interesse daran, Schadensersatz oder pauschalierten Schadensersatz für den Fall zu verlangen, daß das Computerprogramm nach Ablauf des Lizenzvertrages nicht unverzüglich zurückgegeben wird.

Armin Nack ist Richter am Bundesgerichtshof.



2. Im Hinblick auf das Interesse des Software-Lizenzgebers, nach Beendigung des Lizenzvertrages das Computerprogramm unverzüglich zurückzuerhalten, erscheint eine Vertragsstrafe in Höhe der zwölffachen monatlichen Lizenzgebühr nicht zu hoch für den Fall der nicht rechtzeitigen Rückgabe. Eine entsprechende Klausel in AGB verstößt nicht gegen § 9 AGB-Gesetz.

3. Es liegt eine objektive Verletzung der Rückgabepflicht vor, wenn die Disketten mit den Computerprogrammen nur in einem einfachen Brief aufgegeben werden und dann auf dem Postweg verloren gehen.

*Lizenzvertrag und  
Abzahlungsgesetz*

*BGH, Urt. v. 3.11.1988 – I ZR 242/86 = NJW 1989, 456*

Nichtanwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes auf Lizenzvertrag – Präsentbücher  
AbzG §§ 1, 1 c

Auf einen Lizenzvertrag über ein urheberrechtlich geschütztes Verlagsobjekt ist das Abzahlungsgesetz auch dann nicht anwendbar, wenn der Vertrag den Lizenznehmer verpflichtet, das Werk beim Lizenzgeber nach Bedarf und nach vorgegebenem Inhalt und äußerer Gestaltung drucken und herstellen zu lassen.

*Chrocziel; CR 1989, 675, 790*

*Verwendungsbeschränkungen  
in Softwareverträgen*

Verwendungsbeschränkungen in Softwareverträgen.

Übersicht über Verwendungsbeschränkungen. – Wirksamer Vertragsschluß.

## VI. Gemischte Verträge

*Einheitliches Rechtsgeschäft*

*BGH, Urt. v. 30.4.1976 – VI ZR 143/7 = NJW 1976, 1931*

Einheitliches Rechtsgeschäft

BGB §§ 139, 325

*Gemeinsames miteinander  
"Stehen und Fallen"*

1. Zwei an sich selbständige Vereinbarungen stellen ein einheitliches Rechtsgeschäft dar, wenn nach den Vorstellungen der Vertragsschließenden die Vereinbarungen nicht für sich allein gelten, sondern gemeinsam miteinander "stehen und fallen" sollen.

*Einheitliches Rücktrittsrecht*

2. Liegt ein einheitliches Rechtsgeschäft vor, so kann das Rücktrittsrecht hinsichtlich der verbundenen Rechtsgeschäfte grundsätzlich nur einheitlich ausgeübt werden.

*Störungen bei einheitlichem  
Vertrag*

*BGH, Urt. v. 25. 3. 1987 – VIII ZR 43/86 = NJW 1987, 2004*

Störungen bei einem einheitlichen Vertrag

BGB § 139

Die Zusammenfassung zweier Vereinbarungen über den Kauf eines Computers (Hardware) und die zeitlich nicht begrenzte Überlassung von Software (als Lizenzvertrag) in ein und derselben Vertragsurkunde kann eine Vermutung dafür begründen, daß ein einheitlicher Vertrag mit gleichen Folgewirkungen bei Störungen in einem der Teilbereiche abgeschlossen werden sollte.

*Kein einheitlicher Vertrag:  
Kauf von handelsüblichem  
Computer und Standardsoftware*

Sie ist widerlegt, wenn sich der Vertrag auf den Kauf eines handelsüblichen Computers und auf die Überlassung von Standard- Software bezieht. Ist in einem solchen Falle der Softwarevertrag wegen positiver Vertragsverletzung rückgängig zu machen oder deswegen fristlos gekündigt, wird der Hardwarevertrag davon nicht berührt.

*OLG Hamm, Urt. v. 22.5.1986 – 4 U190/84 = NJW-RR 1988, 439*

Fristlose Kündigung von Miet- und Wartungsvertrag über Computer sowie Softwarelizenzvertrag

BGB § 459 ff.

*Zur Einheit von  
Hardwaremiet- und  
Softwarelizenzvertrag so-wie  
Vertrag über  
Anwendersoftware*

Zur Einheit von Mietvertrag über Hardware, Lizenzvertrag über Systemsoftware und Vertrag über Anwendersoftware.

*BGH, Urt. v. 25.3.1987 – VIII ZR 43/86 = NJW 1987, 2004*

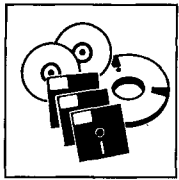
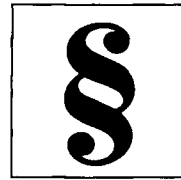
Rückabwicklung eines kombinierten Vertrags über Hardware und Software

BGB §§ 139, 325, 326, 542, 581

*Rückabwicklung kombinierter  
Hard- und Softwareverträge*

1. Zur Rückabwicklung eines Software-Überlassungsvertrages aufgrund einer positiven Vertragsverletzung des Lieferanten (Lizenzgebers) durch Einbau einer Programmsperre und deren Benutzung als Druckmittel zum Abschluß eines Wartungsvertrages.

2. Die Zusammenfassung zweier Vereinbarungen über den Kauf eines Computers (Hardware) und die zeitlich nicht begrenzte Überlassung von Software (als Lizenzvertrag) in ein und derselben Vertragsurkunde kann eine Vermutung dafür begründen, daß ein einheitli-



eher Vertrag mit gleichen Folgewirkungen bei Störungen in einem der Teilbereiche abgeschlossen werden sollte. Sie ist widerlegt, wenn sich der Vertrag auf den Kauf eines handelsüblichen Computers und auf die Überlassung von Standard-Software bezieht. Ist in einem solchen Falle der Softwarevertrag wegen positiver Vertragsverletzung rückgängig zu machen oder deswegen fristlos gekündigt, wird der Hardwarevertrag davon nicht berührt.

## VII. c. i. c

### A. Beratungs-, Hinweis- und Aufklärungspflichten

BGH, Urt. v. 6.6.1984 – VIII ZR 83/83 = NJW 1984, 2938

Verjährung bei fehlerhafter Beratung über Leasingobjekt (siehe unten VII. B.)

BGB §§ 477 I, 638, 639 II

*Verjährung bei fehlerhafter  
Beratung über Leasingobjekt*

OLG Frankfurt, Urt. v. 15.6.1988, 13 U 151/87 = BB 1989 Beilage, Nr. 15, 2-3 = CR 1990, 127

Hinweispflicht bei fachkundigem Besteller

BGB § 276

Eine Hinweispflicht auf anderweitig drohende Schwierigkeiten (hier: zu langsamer Treiber der Hardware) obliegt dem Auftragnehmer bei einem begrenzten Programmierauftrag und fachkundigem Besteller nur, wenn der Auftragnehmer vor oder bei Vertragsschluß oder im Lauf der Vertragserfüllung Kenntnis von relevanten Schwierigkeiten erlangt.

*Hinweispflicht bei  
fachkundigem Besteller*

OLG Stuttgart, Urt. v. 18.10.1988 – 6 U 64/88 = NJW-RR 1989, 1328

Aufklärungspflicht des EDV-Lieferanten

BGB § 276

Anm. Breidenbach, CR 1989, 598

Wendet sich ein mittlerer Handwerksbetrieb als EDV-Einsteiger ohne ausreichende eigene EDV-Kenntnisse an einen fachlich ausgerichteten EDV-Lieferanten zum Zwecke einer Problemlösung durch Systemverschaffung, dann ist der Lieferant verpflichtet,

(1) den Anwender darüber aufzuklären, daß der vertraglich vorausgesetzte Zweck nur in einem intensiven Dialog mit dem Anwender konkretisiert werden kann, dessen Ergebnis in der Regel in einem Pflichtenheft festzuhalten ist, und er muß

(2) von sich aus die Konkretisierung anbieten. Versäumt er dies, und ist infolgedessen das System für den Anwender nicht brauchbar, so haftet er – beziehungsweise die Leasinggeberin, wenn er als deren Erfüllungsgehilfe handelt – dem Anwender aus Verschulden bei Vertragsschluß.

*Aufklärungspflicht des  
EDV-Lieferanten*

*Pflichtenheft*

OLG Düsseldorf, Urt. v. 9.6.1989 – 16 U 209/88 = NJW 1989, 2627

Beratungspflicht gegenüber EDV-Laien

§ 276

Für die Erfüllung der Beratungspflicht gegenüber einem EDV-Laien reichen mehrere Gespräche aus (Systemwert: 30.000 DM).

*Beratungspflicht gegenüber  
EDV-Laien*

OLG Hamburg, Urt. v. 20.10.1987 – 9 U 111/86 = NJW-RR 1988, 438

Belehrungs- und Beratungspflichten beim Computer-Leasing

BGB § 459

1. Zur Frage der Belehrungs- und Beratungspflicht des Verkäufers von Computer-Hardware im Hinblick auf notwendige Software.

2. Die Haftung des Leasing-Gebers für Verschulden des Herstellers oder Verkäufers der Leasing-Sache, falls sich der Leasing-Geber dessen bei den Vertragsverhandlungen bedient.

3. Zur Frage der Verjährung der Ansprüche aus culpa in contrahendo beim Leasing-Vertrag.

*Belehrungs- und  
Beratungspflichten beim  
Computer-Leasing*

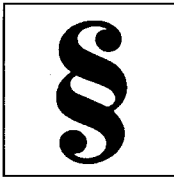
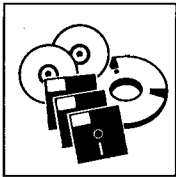
OLG München, Urt. v. 25.9.1986 – 24 U 775/85 = NJW-RR 1988, 436

Belehrungs- und Beratungspflichten beim Computer-Verkauf

BGB § 459

1. Der Verkäufer mangelhafter Computer-Hardware kann vor der Lieferung der Ware an den Käufer gegen diesen Rechte aus dem Kaufvertrag nicht geltend machen, wenn er sich vorher bestimmt und endgültig weigert, den Mangel zu beseitigen.

*Belehrungs- und  
Beratungspflichten beim  
Computer-Verkauf*



2. Computer-Hardware ist mit einem Fehler i. S. des § 459 BGB behaftet, wenn das Mengengerüst unzulänglich ist.

3. Der Verkäufer von Hardware verletzt seine Beratungspflicht auch dann, wenn er die Beratung für die zugehörige Software – hier das Mengengerüst – nicht selbst ausgeführt, aber auf das Ergebnis der Software-Beratung eines Dritten maßgeblich Einfluß genommen und seine Hardware entsprechend angeboten hat.

*Einweisungs- und  
Beratungspflichten bei Hard-  
und Softwarekauf*

*OLG Stuttgart, Urt. v. 23.6.1986 – 2 U 252/85 = NJW-RR 1986, 1245*

Einweisungs- und Beratungspflichten bei Hard- und Softwarekauf  
BGB §§ 433, 276

Zu den den Lieferanten von höherwertiger Hard- und Software gegenüber seinen Kunden treffenden Pflichten gehören die Einweisung und Einarbeitung in die Anlage und in ihre Funktionen sowie in die für die Anlage gelieferte Software.

*Vergütungspflichtige  
Einarbeitung*

*LG Bielefeld, Urt. v. 1.3.1988 – 14 S 108/87 = BB Beilage 1989, Nr. 5, 6-7 = CR 1989, 915*

Vergütungspflichtige Einarbeitung

BGB §§ 459, 477, 478, 479

Wird die Einarbeitung erst einmal ohne gesonderte Vergütung erbracht, muß der Lieferant ausdrücklich darauf hinweisen, wenn er die weitere Einarbeitung nur gegen gesonderte Vergütung erbringen will.

*Verjährung bei fehlerhafter  
Beratung über Leasingobjekt*

### B. Verjährung

*BGH, Urt. v. 6.6.1984 – VIII ZR 83/83 = NJW 1984, 2938*

Verjährung bei fehlerhafter Beratung über Leasingobjekt

BGB §§ 477 I, 638, 639 II

Der Schadensersatzanspruch des Leasingnehmers oder Leasinggebers wegen der Verletzung von Beratungspflichten des Herstellers/Lieferanten bei der Auswahl des Leasingobjekts (hier einer EDV-Anlage) verjährt binnen sechs Monaten von der Ablieferung an.

## VIII. PVV

*Rückabwicklung eines  
kombinierten Vertrages  
Programmsperre als pVV*

*BGH, Urt. v. 25.3.1987 – VIII ZR 43/86 = NJW-RR 1987, 1139*

Rückabwicklung eines kombinierten Vertrags über Hardware und Software

BGB §§ 139, 325, 326, 542, 581

1. Zur Rückabwicklung eines Software-Überlassungsvertrages aufgrund einer positiven Vertragsverletzung des Lieferanten (Lizenzgebers) durch Einbau einer Programmsperre und deren Benutzung als Druckmittel zum Abschluß eines Wartungsvertrages.

2. Die Zusammenfassung zweier Vereinbarungen über den Kauf eines Computers (Hardware) und die zeitlich nicht begrenzte Überlassung von Software (als Lizenzvertrag) in ein und derselben Vertragsurkunde kann eine Vermutung dafür begründen, daß ein einheitlicher Vertrag mit gleichen Folgewirkungen bei Störungen in einem der Teilbereiche abgeschlossen werden sollte. Sie ist widerlegt, wenn sich der Vertrag auf den Kauf eines handelsüblichen Computers und auf die Überlassung von Standard-Software bezieht. Ist in einem solchen Falle der Softwarevertrag wegen positiver Vertragsverletzung rückgängig zu machen oder deswegen fristlos gekündigt, wird der Hardwarevertrag davon nicht berührt.

*Einheitlicher Vertrag*

*Kosten der  
Sachmangelbeseitigung:  
Keine Mangelfolgekosten*

*OLG Düsseldorf, Urt. v. 7.12.1988 – 17 U 27/87 = ZIP 1989, 580*

Kosten der Sachmangelbeseitigung sind keine Mangelfolgekosten

BGB § 276

Hilft ein Mitarbeiter des Käufers dem Verkäufer beim Aufspüren und Beseitigen eines Sachmangels, so sind die dadurch verursachten Aufwendungen keine Mangelfolgekosten, die der Verkäufer unter dem Gesichtspunkt der positiven Forderungsverletzung zu ersetzen hätte.

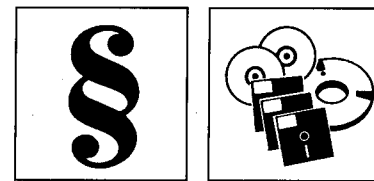
*Einweisungs- und  
Beratungspflichten*

*Stuttgart, Urt. v. 23.6.1986 – 2 U 252/85 = NJW-RR 1986, 1245*

Einweisungs- und Beratungspflichten bei Hard- und Softwarekauf

BGB §§ 433, 276

Zu den den Lieferanten von höherwertiger Hard- und Software gegenüber seinen Kunden treffenden Pflichten gehören die Einweisung und Einarbeitung in die Anlage und in ihre Funktionen sowie in die für die Anlage gelieferte Software.



AGB-Rechtsprechung

## IX. AGBG

*Fehl; CR 1990, 377*

Computerrechtsrelevante höchstrichterliche AGB-Rechtsprechung (I)  
Entscheidungen aus dem Jahre 1986

*Fehl; CR 1990, 457*

Computerrechtsrelevante höchstrichterliche AGB-Rechtsprechung (II)  
Entscheidungen aus dem Jahre 1987

*Fehl; CR 1990, 508*

Computerrechtsrelevante höchstrichterliche AGB-Rechtsprechung (III)  
Entscheidungen aus dem Jahre 1988

*Jaeger; VersR 1990, 455*

Einfluß der Rechtsprechung auf die Entwicklung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen  
am Beispiel von Haftungsausschlußklauseln.

AGB im Bereich der EDV. – Haftungsgrundlagen bei der Überlassung von Software. –  
Überblick über die Regelungen in § 11 Nr. 7, 8, 10 und 11 AGBG. – Haftung für Sachmängel. –  
Haftung beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

*Zahrnt; CR 1989, 965*

Einsatz von Standardanwendungsprogrammen auf ‚fremden‘ DV-Anlagen.  
Eine AGB-Klausel, daß das Programm nur auf eine (andere) Anlage des Herstellers übertragen  
werden darf, verstößt gegen § 9 AGBG.

*Prinz zu Löwenstein; BB 1985, 1696*

AGB-Probleme beim Ein- und Verkauf von Computersoftware.  
Zur Frage der Zulässigkeit der Abbedingungen von Vorschriften des UrhRG.

*AGB und Ein- und Verkauf  
von Software*

*LG Mannheim, Urt. v. 8.10.1984 – 24 O 62/83 = BB 1985, 144*

Haftungsausschluß für Gebrauchsverschaffung

AGBG § 9

Anm. Zahrnt

Der Leasinggeber hat die Pflicht zur vollständigen und rechtzeitigen Gebrauchsverschaffung  
(hier: Bedienungsanweisung eines EDV-Programms). Der vollständige Ausschluß der  
Haftung dafür ist wegen § 9 II AGBG unwirksam.

*Haftungsausschluß für  
Gebrauchsverschaffung*

*OLG Köln, Urt. v. 31.1.1990 – 16 U 51/89*

Pauschalierter Schadensersatz

AGBG § 9 II Nr. 1

§ 9 Nr. 4 Abs. 2 Typ II BVB-Überlassung, wonach der Auftraggeber bei Scheitern der  
Funktionsprüfung vom Vertrag zurücktreten und pauschalierten Schadensersatz verlangen  
kann, ist wegen Verstoßes gegen § 9 II Nr. 1 AGBG unwirksam.

*Pauschalierter Schadensersatz*

## X. Prozessuales

*Zivilprozeßpraxis in EDV-Sachen. Von Frank A. Koch (RWS-Skript 192). – Köln, Kommunikationsforum 1988. 260 S., kart. DM 72,-*

*Rehmann; CR 1990, 575*

Substantiierungspflicht im Softwareprozeß

*Substantiierungspflicht im  
Softwareprozeß*

*OLG München, Urt. v. 29.7.1988 – 23 U 3012/88 = CR 1989, 695*

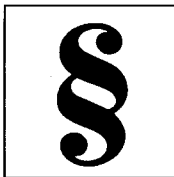
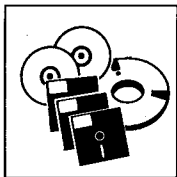
Zug-um-Zug-Verurteilung zur Rückgabe von Software

ZPO § 756

Ein Urteil „Zahlung Zug-um-Zug gegen Rücknahme der in der EDV des Kunden installierten  
Programme“ ist dahin auszulegen, daß die zur Zeit der Vollstreckung noch vorhandenen  
Programme zurückzugeben sind.

*Zug-um-Zug-Verurteilung zur  
Rückgabe von Software*

*AG Offenbach, Beschl. v. 27.1.1989 – 62 M 841/89 = NJW-RR 1989, 445*



*Herausgabe von  
Software-Kopien und  
Vollstreckbarkeit*

*Software in der  
Zwangsvollstreckung*

*Bestimmtheit des Klageantrags*

“Herausgabe von Software-Kopien” nicht vollstreckbar

ZPO § 766

Die Verurteilung zur Herausgabe von “Software-Kopien” hat keinen vollstreckungsfähigen Inhalt. Zu vollstreckungsfähigen Titeln über die Herausgabe von Programmträgern vgl. Redeker, JR 1988, 277.

*Breidenbach; CR 1989, 873*

Computersoftware in der Zwangsvollstreckung.

Erörterung von Einzelfragen betreffend Sachpfändung.

*Koch; KTS 1988, 49*

Software in der Zwangsvollstreckung.

Software als Vollstreckungsobjekt. – Pfändung von Software. – Sonstige Vollstreckung in Software. – Pfändung von Nutzungsrechten. – Personenbezogene Daten in der Vollstreckung.

*Heidland; KTS 1990, 183*

Software in der Insolvenz unter besonderer Berücksichtigung der Sicherungsrechte.

*OLG Nürnberg, Urt. v. 22.9.1988 – 12 U 2067/88 = NJW 1989, 987*

Bestimmter Klageantrag bei Rückabwicklung von Software-Verträgen

ZPO § 253 II Nr. 2

Beantragt der Kläger eine Verurteilung zur Zahlung einer Geldsumme Zug um Zug gegen Rückgabe eines Standard-Datenverarbeitungsprogrammes, so genügt es, wenn die Gegenleistung identifizierbar ist; den Erfordernissen des § 253 II Nr. 2 ZPO muß ihre Bezeichnung nicht entsprechen.